

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage
in 16792 Zehdenick**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Mai 2022

Die Firma Stadtwerke Zehdenick GmbH, Zur Schleusenstraße 22 in 16792 Zehdenick beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Friedhofstraße 19 B in 16792 Zehdenick, in der Gemarkung Zehdenick, Flur 20, Flurstücke 408/3 und 409/10 den Betrieb und die Beschaffenheit der BHKW-Anlage durch den Tausch eines BHKW-Moduls wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.2.2.2V und der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach den Nummern 1.2.2.2 und 1.2.3.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2, Satz 1 Nr. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Lage des Vorhabens im ausgewiesenen Industriegebiet auf einer versiegelten Fläche des Betriebsgeländes) sowie unter Berücksichtigung der Vorhabenmerkmale (Input-Lagertanks in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne) sowie der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Überfüllsicherungen, Sicherheits- und Absperreinrichtungen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im Beurteilungsgebiet (1 Kilometer-Radius um den Anlagenstandort) vorhandenen Schutzgüter, hier sind insbesondere Europäische und Nationale Schutzgebiete zu nennen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West